

TOP 4 Erörterung weiterer Änderungsbedarfe/Erleichterungen Haushaltsplanung und -bewirtschaftung

...

§ 8 Abs. 1 KomHVO

Erörterung einer sprachlichen Anpassung

Begründung:

Aus dem Mitgliederbereich wurde der Vorschlag eingebracht, den Wortlaut zur Mittelfristplanung sprachlich anzupassen, da eine mehrjährige Finanzplanung ihrem Wesen nach nicht die Ansätze des Vorjahres umfassen kann, sondern auf künftige Haushaltsjahre ausgerichtet ist. Die Regelung lehnt sich an § 106 KVG LSA an, der festlegt, dass das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr ist – welches aus Sicht des zu planenden Haushaltsjahres das „Vorjahr“ darstellt.

§ 8 Abs. 3 KomHVO

Vereinheitlichung der Planungsgrundsätze

Begründung:

Aus dem Mitgliederbereich wurde angeregt, den Wortlaut des § 8 Abs. 3 KomHVO im Hinblick auf die ab dem 01.01.2026 einsetzende Verpflichtung zur ausgeglichenen Finanzplanung zu vereinheitlichen. „Einzahlungen und Auszahlungen **sind** so zu planen, dass...“ (Satz 3), ebenso wie in Satz 2 bei den Erträgen und Aufwendungen. Eine einheitliche Umsetzung sollte mit Inkrafttreten des § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA ebenfalls ab dem 01.01.2026 erfolgen.

§ 11 Abs. 1 KomHVO

Abgrenzung von Investitionen und Aufwand

Begründung:

Beispiel: Grundstücke in Entwicklung:

Die Zuordnung von Grundstücken in Entwicklung zum Umlaufvermögen in der Vergangenheit war eine Entscheidung des Lenkungsbeirates Doppik im MI LSA. Hintergrund war, dass diese Grundstücke nicht zur dauerhaften Erfüllung einer kommunalen Aufgabe erworben werden, sondern i. d. R. zur Wiederveräußerung nach Entwicklung. Die Zuordnung zum Umlaufvermögen erlaubte eine Bewertung nach strengem Niederstwertprinzip.

Mit Erlass vom 16.12.2024 hat das [MI LSA per Erlass](#) festgelegt, dass Grundstücke in Entwicklung ab dem 01.01.2025 wieder investiv (Kto: 0241) zu verbuchen sind. Der Kontenrahmenplan ist zum 01.01.2025 entsprechend angepasst worden.

Es soll erörtert werden, ob es hier oder in anderen Fällen weiterer Klarstellungen, Vereinheitlichungen, Änderungen bedarf (z. B. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen etc.).

§ 11 Abs. 2 KomHVO

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Begründung:

Für umzusetzende Baumaßnahmen werden die geforderten Unterlagen zu weitgehend bewertet. Insbesondere Planungsunterlagen verursachen bereits erhebliche Kosten, was im Widerspruch zu einer erst im Haushaltsplan auszuweisenden Baumaßnahme steht.

§ 13 Abs. 1 KomHVO

1. Erörterung der Notwendigkeit klarstellender Definitionen: Abgaben, abgabeähnliche Erträge, allgemeine Zuweisungen

Begründung:

Aus dem Mitgliederbereich wurde angemerkt, dass es unterschiedliche Meinungen zur Definition „abgabeähnliche Erträge“ gibt. In der Rechnungsprüfung ist vereinzelt dazu festgestellt wurden, dass auch mit Rückzahlungen z. B. entsprechend von Stromabschlägen etc. entsprechend verfahren wurde.

2. Änderung der Verweisung auf § 21 KomKBVO

Begründung:

Die GemKVO ist bereits überarbeitet und als KomKBVO neu aufgelegt. Eine Anpassung im Gesetzestext sollte vorgenommen werden.

3. Erörterung der Notwendigkeit einer Änderung mit dem Ziel einer stärker periodengerechten Zuordnung

Begründung:

Das Ziel ist hierbei die Vermeidung außer- und überplanmäßiger Auszahlungen.

4. Erörterung der Notwendigkeit einer Ergänzung für den Fall, dass die Absetzung zu einem negativen Ertrag führt

Begründung:

Die Absetzung der Erträge im Folgejahr bei den Erträgen kann zu einem negativen Konto-stand führen. Dies steht im Widerspruch zur KomKBVO.

§ 21 Abs. 1 KomHVO

Änderung der Verweisung auf § 11 KomKBVO

Begründung:

Der Verweis auf die GemKVO ist veraltet. Somit sollte der Verweis angepasst werden.

§ 22 KomHVO

Rücklagen, Vorrangigkeit der Ergebnisrücklage, Liquiditätsuntersetzung

Begründung:

Dies ist eine Diskussionsanregung aus der ersten Sitzung unseres Arbeitskreises.